

§ 63 MBPolVDVDV — Bestehen und Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und Abschlussnote

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 20.03.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn

1. die schriftliche und die mündliche Prüfung der Laufbahnprüfung bestanden worden sind,
2. in jedem Prüfungsfach, das sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung Prüfungsgegenstand gewesen ist, die Durchschnittsrangpunktzahl der schriftlichen und der mündlichen Prüfung für dieses Prüfungsfach mindestens 5,00 beträgt und
3. die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung mindestens 5,00 beträgt.

(2) Bei der Berechnung der Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird wie folgt gewichtet:

die ungerundete Rangpunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 Prozent,

die Ausbildungsabschnitts-rangpunktzahl der weiteren Ausbildung mit 18 Prozent,

die Ausbildungsabschnitts-rangpunktzahl des Laufbahnlehrgangs mit 10 Prozent,

die Rangpunkte der vier Klausuren der Laufbahnprüfung mit jeweils 10 Prozent und

die Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung mit 27 Prozent.

5. (3) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, so wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Der gerundeten Rangpunktzahl wird die entsprechende Note zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Abschlussnote.

Zitiervorschlag: § 63 MBPolVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPolVDVDV/63>